

Satzung

über die Verleihung eines Kulturpreises der Stadt Diez vom 17. März 1987

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Diez in seiner Sitzung am 08. Januar 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kulturpreis

Die Stadt Diez stiftet einen Kulturpreis.

§ 2 Grund der Verleihung

Mit dem Kulturpreis sollen besondere Leistungen auf dem Gebiet der Kunst und der Kulturförderung ausgezeichnet werden.

§ 3 Form und Art der Verleihung

- (1) Der Kulturpreis besteht aus einem Geldbetrag von 500,00 € (fünfhundert Euro) und einem Diplom.
- (2) Der Kulturpreis soll einmal jährlich ungeteilt verliehen werden.
- (3) Über die Verleihung des Kulturpreises entscheidet auf Vorschlag des Stadtbürgermeisters der Kulturausschuss.
- (4) Der Stadtbürgermeister überreicht den Kulturpreis in Form eines Geldbetrages und einer Urkunde in einer besonderen Feierstunde.
- (5) Für die Verleihung kommen in Frage:
 - a) Einzelpersonen,
 - b) Vereine,
 - c) Vereinigungen

die in der Stadt Diez ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz haben.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Diez, den 17. März 1987

Peiter, Stadtbürgermeister